Beschlussvorlage

Bereich | Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Abteilung Steuerung	100/16/2023	06.11.2023
Verfasser/in	**Aktenzeichen**	
Teuchert, Katja		

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.03.2024	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	21.03.2024	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand
Neufassung der Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 21.03.2024 wie in der Anlage beigefügt.

Anlagen

- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 21.03.2019
- Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen
- Synopse der beiden Satzungen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

☒ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat <u>unmittelbar</u> finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von 7.000 € ☐ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☒ ja, in Höhe von jährlich 3.500 € ☐ nein

Erläuterung:

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☒ ja ☐ nein

1210000000
unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

☐ ja ☐ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Mit der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden folgende Satzungsinhalte geändert:

Anhebung des allgemeinen Durchschnittssatzes:
Vor dem Hintergrund der steigenden Inflation und der allgemeinen Lohnentwicklung wird die Anhebung des allgemeinen Durchschnittssatzes für die zeitliche Inanspruchnahme bei ehrenamtlichen Tätigkeiten empfohlen. Eine Erhöhung der ehrenamtlichen Entschädigung von 10 € auf 11 € pro Stunde und von 60 € auf 80 € pro Tag erscheint angemessen und im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen dringend erforderlich. Die Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelfenden aus dem Kreis der Bürgerschaft wird zunehmend schwieriger. Umso wichtiger ist die Schaffung eines finanziellen Anreizes für die ehrenamtliche Betätigung. Durch die vorgeschlagene Erhöhung des allgemeinen Durchschnittssatzes sind Mehrkosten bei der Kommunalwahl in Höhe von rund 7.000 € zu erwarten.

Weihnachtszuschuss für die Mitglieder der Stadtteilbeiräte:
In den vergangenen Jahren erhielten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Stadtteilbeiräte für die Teilnahme an deren Weihnachtsfeiern einen Zuschuss i. H. v. 15 € pro Person. Dies soll als Zeichen der Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder beibehalten werden. Daher wurde diesbezüglich eine ergänzende Regelung in § 6 aufgenommen und somit eine korrekte Ermächtigungsgrundlage für die Auszahlung dieses Weihnachtszuschusses geschaffen.

Der Stadtteilbeirat Kernstadt setzt sich nach der Richtlinie für die Bildung von Stadtteilbeiräten aus 8 Mitgliedern und 8 stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Den Stadtteilbeiräten Warmbach und Nollingen gehören jeweils 6 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder an. Insgesamt beträgt der Zuschuss für die Stadtteilbeiräte somit pro Jahr höchstens 600 €.

Weitere Anpassungen:
Darüber hinaus wurde eine klarstellende Regelung für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher aufgenommen. Sie erhalten eine monatliche Entschädigung entsprechend § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen. Dass damit der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats bereits abgegolten ist, wurde nun in § 5 Abs. 2 konkretisiert. Dies ist bereits in der Vergangenheit so gehandhabt worden. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ändert sich somit nicht.

Zudem wurde die Satzung entsprechend des Leitfadens für gendersensible Sprache der Stadt Rheinfelden (Baden) angepasst.

Alle Änderungen sind in der beigefügten Synopse aufgeführt.

Die neugefasste Satzung soll ab dem 01.04.2024 in Kraft treten.